

# REDAKTIONELLE FOLGEANPASSUNGEN IM REGELWERK

Mit Annahme des Antrags zu TOP 17 hat die Mitgliederversammlung vom 9./10. Juni 2021 eine redaktionelle Neufassung der Satzung beschlossen, die zum 1. Januar 2022 in Kraft treten soll. In diesem Zusammenhang sind auch die in anderen Teilen des Regelwerks enthaltenen Verweise auf Satzungsbestimmungen redaktionell an die neue Fassung der Satzung anzupassen. Gemäß § 20 der Satzung a.F. (= § 36 Abs. Satzung n.F.) hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 6./7. Oktober 2021 zu diesem Zweck die nachfolgend dargestellten redaktionellen Anpassungen im Regelwerk beschlossen. Diese Änderungen werden auch für das GEMA-Jahrbuch 2021/2022 berücksichtigt.

<b>Fett</b>	neuer Text
<b>Fett und durchgestrichen</b>	Text entfällt
...	Text wie bisher

## VERSAMMLUNGS- UND WAHLORDNUNG (GEMA-JAHRBUCH 2020/2021, S. 305 FF.)

### A. Versammlungsordnung

gemäß ~~§ 10 Ziffer 9~~ § 29 Abs. 2 der Satzung

### II. Hauptversammlung

#### 2.

(1) Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt. ~~§ 10 Ziffer 8~~ § 28 der Satzung bleibt unberührt.

### IV. Änderungen

Zu Änderungen der Versammlungsordnung bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung. ~~§ 20~~ § 36 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

### B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat

#### I. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

## 2.

Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. ~~§ 10 Ziffer 8 Absatz 2 Satzung bleibt unberührt~~ **Die Bestimmungen zum Pre-Voting in der Geschäftsordnung für die digitale Mitwirkung an der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.**

## 3.

...

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Zudem müssen die kandidierenden Mitglieder gegenüber dem Wahlausschuss in der dafür vorgegebenen Form eine Erklärung abgeben, ob und inwiefern sie unter die in ~~§ 13 Ziff. 1 Abs. 5 § 37 Abs. 7~~ der Satzung geregelten Bestimmungen fallen. Die Wahlvorschläge und Erklärungen müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

...

## 4.

Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. ~~§ 10 Ziffer 8 § 28~~ **der Satzung bleibt unberührt.** Jedes ordentliche Mitglied hat soviele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

## II. Änderungen

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. ~~§ 20 § 36 Abs. 3~~ der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN WERKAUSSCHUSS (GEMA-JAHRBUCH 2020/2021, S. 331 FF.)**

### § 1

...

Die Mitglieder des Werkausschusses bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Mitglieder des Werkausschusses und ihre Stellvertreter dürfen als natürliche Personen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gelten ~~§ 11a~~ **§ 37 Abs. 2** der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.

...

## § 7

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. ~~§ 20 § 36 Abs. 3~~ der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

## **VERTEILUNGSPLAN DER GEMA (GEMA-JAHRBUCH 2020/2021, S. 337 FF.)**

### **§ 7 Verleger**

[3] Die GEMA ist nicht verpflichtet, das Vorliegen einer verlegerischen Leistung zu überprüfen. Besteht zwischen dem Urheber und dem Verleger Uneinigkeit über die Erbringung der verlegerischen Leistung, findet die Regelung zum Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen gemäß § 10 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass jede Partei anstelle der ordentlichen Gerichte zunächst die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gemäß ~~§ 16 E:~~ **§ 47** der Satzung anrufen kann. Ruft keine Partei innerhalb der Fristen des § 10 die ordentlichen Gerichte oder die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle an, so ist die GEMA berechtigt, den Verleger weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen.

### **§ 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen**

Treten Ansprüche Mehrerer in Widerstreit, so ist die GEMA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GEMA kann eine Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gemäß ~~§ 16 § 47 und § 48~~ der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die GEMA zur Auszahlung an denjenigen berechtigt, der nach der Werkanmeldung die Priorität hat. Ist zwischen den Parteien streitig, ob der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche zugestimmt hat, ist die GEMA nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ausschüttung an den Urheber berechtigt.

### **§ 42 Falsche Angaben bei der Anmeldung**

[1] Falls ein Urheber oder Verleger bei seiner Werkanmeldung wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, so verliert er für diese nicht ordnungsgemäß angemeldeten Werke bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung den Anspruch auf Ausschüttung. Ferner kann der Vorstand oder der Aufsichtsrat der GEMA Maßnahmen gemäß ~~§ 9 A Ziff. 4 § 21~~ der Satzung und § 54 Abs. 7 dieses Verteilungsplans gegen den Urheber oder Verleger ergreifen.

### **§ 54 Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen**

[7] In Fällen von falschen Angaben, die einen rechtswidrigen Vermögensvorteil bezwecken, ist der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Konventionalstrafen zu fordern, die mit den dem Ausschüttungsberechtigten zufallenden Ausschüttungsansprüchen verrechnet werden können. Das Recht auf Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied nach ~~§ 8 Ziff. 3 § 18 Abs. 2~~ der Satzung und auf Ausschluss nach ~~§ 9 A Ziff. 4 § 21~~ der Satzung bleibt davon unberührt.

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN DER KOMPONISTEN IN DER SPARTE E (GEMA-JAHRBUCH 2020/2021, S. 442 FF.)**

### **§ 1**

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten ~~§ 11a)~~ **§ 37 Abs. 2** der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

...

(4) Die außerordentlichen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Der Delegierte wird jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gewählt. Er muss 5 Jahre außerordentliches Mitglied der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten ~~§ 11a) und § 12 Ziff. 2 Abs. 3 Satz 4~~ **§ 37 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 S. 4** der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.<sup>ENI</sup>

### **§ 12**

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. ~~§ 20 § 36 Abs. 3~~ der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

### **Anhang**

I. Die Komponisten, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall einem Fonds zur Verfügung, aus dem sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jedes Mitglied wird seine im Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß ~~§ 6 Ziff. 3 beziehungsweise Ziff. 4 und § 7 Ziff. 1~~ **§ 11, § 12, § 14 und § 15** der Satzung der GEMA erfüllt waren.<sup>ENI</sup>

...

III. Änderungen dieses Anhangs sind nur durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln zulässig, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. ~~§ 20 § 36 Abs. 3~~ der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN DER TEXTDICHTER IN DER SPARTE E (GEMA-JAHRBUCH 2020/2021, S. 451)**

### **§ 4**

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. ~~§ 20 § 36 Abs. 3~~ der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN IN DER UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK (GEMA-JAHRBUCH 2020/2021, S. 456 FF.)**

### **§ 1**

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten ~~§ 11a) § 37 Abs. 2~~ der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sofern ein Berufsgruppenvertreter der Verleger oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wertungsausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

...

(3) Die außerordentlichen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Diese Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gewählt. Sie müssen 5 Jahre außerordentliche Mitglieder der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten ~~§ 11a) und § 12 Ziff. 2 Abs. 3 Satz 4 § 37 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 S. 4~~ der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.<sup>FN)</sup>

### **§ 12**

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. ~~§ 20 § 36 Abs. 3~~ der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

### **Anhang**

I. Die Komponisten und Textdichter, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall einem Fonds zur Verfügung, aus dem sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich

aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß ~~§ 6 Ziff. 3 beziehungsweise Ziff. 4 und § 7 Ziff. 1~~ **§ 11, § 12, § 14 und § 15** der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.<sup>FN)</sup>

...

V. Änderungen dieses Anhangs sind nur durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln zulässig, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. ~~§ 20 § 36 Abs. 3~~ der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS SCHÄTZUNGSVERFAHREN DER BEARBEITER (GEMA-JAHRBUCH 2020/2021, S. 466 FF.)**

### **§ 1**

(2) Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten ~~§ 11a) § 37 Abs. 2~~ der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

...

### **§ 4**

(9) Wer als Bearbeiter im Rahmen des Schätzungsverfahrens wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, kann von der Schätzung für das Jahr, in dem der Verstoß begangen wird, ausgeschlossen werden, wenn er oder ein Dritter aufgrund der falschen Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt hat oder bei ungehindertem Fortgang erlangen würde.

Statt des Ausschlusses vom Schätzungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Summe, die das Mitglied für das betreffende Jahr aus der Schätzung erhält, entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind zur Verhängung von Konventionalstrafen berechtigt. Das Recht auf Ausschluss nach ~~§ 9 A Ziff. 4 § 21~~ der Satzung bleibt davon unberührt.

### **§ 10**

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplan-Änderung vorgesehen sind. ~~§ 20 § 36 Abs. 3~~ der Satzung der GEMA bleibt unberührt.